

Allgemeine Einkaufsbedingungen TOPWERK

Stand 05.03.2025

§ 1 Bestellbedingungen

Für die Bestellungen von TOPWERK sind ausschließlich diese „Allgemeine Einkaufsbedingungen, Stand 05.03.2025“ (AEB) maßgebend, soweit unser geschriebener Bestelltext keine abweichenden Bestimmungen enthält.

Mit dem Oberbegriff TOPWERK sind alle zugehörigen Produktionsgesellschaften, insbesondere Masa GmbH, HESS Group GmbH, PRINZING-PFEIFFER GmbH, SR-Schindler Maschinen-Anlagentechnik GmbH, HESS AAC Systems B.V. bezüglich aller Vereinbarungen in diesem Vertrag eingeschlossen.

Anderslautende Bedingungen im Angebot oder in der Bestellannahme des Auftragnehmers (AN) verpflichten uns nur dann, wenn wir diese ausdrücklich und schriftlich anerkennen. Dies gilt auch für künftige Bestellungen, ohne dass wir in jedem Einzelfall auf die AEB hinweisen müssen, sowie für den Fall, dass wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN dessen Lieferungen/Leistungen vorbehaltlos annehmen. Der AN wird uns die vorbehaltlose Bestellannahme unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen, verbindlich hinsichtlich Preise, Lieferterminen sowie Zahlungs- und Lieferbedingungen, bestätigen. Erkennt der AN, dass die Bestellung missverständlich, fehlerhaft oder nach ihrer vorgesehenen Bestimmung ungeeignet ist, wird er uns unverzüglich schriftlich darauf hinweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

§ 2 Lieferscheine/Prüfung

Sämtlichen Lieferungen ist der Lieferschein beizufügen. Unsere Bestelldaten sind im Schriftwechsel anzugeben. Mit RückBT/F3 cü7(l)5(,)-10(dae-4(i)(mmäte)4(s)-5b-3(s)-5(c f)-9(hi)ner Al)-3(großh i)-dah est7(er i)3(n)-9

§ 4 Pflichten des Auftragnehmers

Der AN ist verpflichtet, die folgenden Anforderungen einzuhalten:

§ 4.1 Anforderungen für Maschinen im Sinne der Maschinenrichtlinie/Maschinenverordnung - Ausführung des Liefergegenstandes:

Grundsätzlich muss der AN, bei der Konstruktion und Ausführung des Liefergegenstands, die Bestimmungen der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG und ab dem 01.01.2026 die **Verordnung (EU) 2023/1230 (Maschinenverordnung)**, sowie alle anderen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, im Umfang der Bestellung, in Bezug auf die Produktsicherheit einhalten. Es ist, gemäß den Vorschriften der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG und **ab dem 01.01.2026 gemäß der Verordnung (EU) 2023/1230 (Maschinenverordnung)**, eine Einbauerklärung oder eine Konformitätserklärung an die TOPWERK zu liefern.

Die Auslegung der Sicherheitssteuerung von Maschinen im Sinne der Maschinenrichtlinie/Maschinenverordnung, muss in Einklang mit der Risikobeurteilung des AN und den Vorschriften der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG, **ab dem 01.01.2026 gemäß der Verordnung (EU) 2023/1230 (Maschinenverordnung)**, sowie der EN ISO 13849 ausgeführt werden. Die Auslegung der Sicherheitssteuerung sowie die Signalverknüpfung mit den Anlagenteilen der TOPWERK, muss mit der TOPWERK abgesprochen werden, damit eine Einbindung in das TOPWERK-Sicherheitskonzept möglich ist und die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden können.

Dokumentation: Der AN muss zum Zeitpunkt der Lieferung des Auftragsgegenstandes Betriebsanleitungen, Schaltpläne, Prüfdokumente und Ersatzteillisten, gemäß den Bestimmungen der

Dokumentation muss grundsätzlich wenigstens in elektronischer Form geliefert werden, die eine Übersetzung in die Landessprache des späteren Verwenders ermöglicht (gesetzliche Verpflichtung des Ennöd()JT&TQq0.000008871 0 595.32 841.92 reW*nBT/F3 9.96 Tf1 0 0 10792.24 738.7 Tm0 g0 G2(l)-6(V)5fe en

§ 13 Gewährleistung

§ 13.1 Gewährleistungsumfang

Der Auftragnehmer leistet Gewähr für die Mängelfreiheit des vertraglichen Liefer-/Leistungsumfangs. Er gewährleistet die Einhaltung der zugesicherten Eigenschaften und dass die Lieferungen/Leistung dem vorgesehenen Verwendungszweck, insbesondere im Hinblick auf die Kompatibilität mit unseren Anlagen, in Konstruktion, Material, Ausführung und evtl. Montage dem neuesten Stand der Technik und den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen sowie den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entspricht und nicht gegen Rechte Dritter verstößt. Der AN wird durch die von uns gemachten Vorgaben (z. B. Material, Verfahren, techn. Unterlagen, Wahl des Unterlieferanten) nicht von seiner Verpflichtung zur mängelfreien Lieferung befreit. Hat der AN gegen unsere Vorgaben Bedenken, so hat er uns diese schriftlich mitzuteilen.

§ 13.2 Gewährleistungsanspruch

Der Gewährleistungsanspruch besteht nach unserer Wahl als ein Verlangen auf Nachbesserung oder Neu- bzw. Ersatzlieferung. Ist eine Nachbesserung oder Neu-/Ersatzlieferung nicht möglich, unzumutbar oder erfolglos, bleibt das Recht auf Rücktritt, Minderung oder stattdessen Schadenersatz wegen Nichterfüllung unberührt. Als erfolglos gilt eine Nachbesserung oder Neu-/Ersatzlieferung auch dann, wenn der AN Gewährleistungsarbeiten verweigert oder nicht in angemessener Frist durchführt. In dringenden Fällen oder wenn der AN seiner Gewährleistungsverpflichtung nicht nachkommt, können wir die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr unbeschadet der Gewährleistungsverpflichtung des AN selbst treffen. Der AN kommt seiner Gewährleistungsverpflichtung schon dann nicht nach, wenn er nach Aufforderung zur

§ 16 Haftung für Umweltschäden

Der AN haftet für sämtliche Schäden, die durch einen Verstoß gegen die Bestimmungen des Umweltschutzrechts, z. B. der Immissionsschutzgesetze, des Altöl-, Wasserhaushalts-, Abfallbeseitigungsge-

§ 22 Schutzrechte

Der AN verschafft uns und unserem Kunden das Recht zur uneingeschränkten Benutzung des Liefer-/Leistungsumfangs. Er wird etwaige gegen uns/oder unseren Kunden erhobene Verletzungsklagen aufgrund von Schutzrechten abwehren und sämtliche sich aus solchen Rechtsstreitigkeiten für uns/oder unseren Kunden entstehenden Kosten übernehmen.

§ 23 Salvatorische Klausel

Falls eine oder mehrere Bestimmungen nichtig sein oder werden sollten, bleiben die übrigen Vertragsbedingungen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, diese unwirksamen durch rechtswirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem ursprünglich verfolgten Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.